

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 2 (1876)
Heft: 30

Artikel: Hat die Behandlung von Geschäftsaufsätzen in der Ergänzungsschule
Berechtigung?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.
Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur.

N^o 30.

den 28. Juli 1876.

Hat die Behandlung von Geschäftsaufsätzen in der Ergänzungsschule Berechtigung?

Ueber diese Frage stösst man in den Lehrerkreisen auf sehr getheilte Ansicht. Ein Theil, und vermuthlich der grössere, will den Geschäftsaufsatz gänzlich aus der Ergänzungsschule verbannen und ihn ausschliesslich in die Fortbildungsschule verweisen; der andere Theil wünscht ihn, weil sehr praktisch, in möglichst ausgedehnter Masse, theils in Verbindung mit dem Rechnungs-, theils mit dem Sprachunterricht als Unterrichtsgegenstand zu behalten.

Einsender diess ist weder ganz der erstern, noch der zweiten Ansicht. Wenn behauptet wird, dieser Stoff sei für die Ergänzungsschüler zu unverständlich und zu trocken, die Behandlung desselben laufe auf eine blosser Formenreiterei heraus, so hat das allerdings für die grosse Mehrzahl von Geschäftsaufsätzen seine Gültigkeit; nicht aber für alle. Ich huldige auch der Ansicht, dass als Unterrichtsstoff auch auf dieser Schulstufe nur das Beste gut genug sei; dahin gehören aber offenbar die Geschäftsaufsätze nicht. Wenn mir daher etwa der Vorwurf gemacht wurde, ich schenke dem Geschäftsaufsatz zu wenig Aufmerksamkeit, so gab ich jedes Mal zur Antwort: Wenn die Schüler zum klaren Verständniss eines diesfälligen Unterrichts gelangen sollen, so muss ich sie mit einer so starken Dosis menschlicher Gemeinheit und Schlechtigkeit bekannt machen, dass der praktische Erfolg meines Unterrichts in keinem Verhältniss steht zu der Versündigung, die ich an der Kindesnatur begehe.

Ich verwende nämlich mit den ältesten Ergänzungsschülern nur 10 bis 12 Stunden per Jahr für Geschäftsaufsätze und benutze dazu aus der Geschäftsprosa des jetzigen Lehrmittels das Obligo, die Aufkündigung, die Quittung, das Personalzeugnis und den Miethvertrag, allenfalls auch noch den Bürgschaftsschein. Diese Aufsätze lasse ich in Briefform umarbeiten. Im übrigen Unterricht halte ich streng darauf, dass alle Schüler das gleiche Schreibmaterial haben; in diesem Falle aber nicht, und zwar absichtlich. Jeder Schüler darf Papier und Couvert nach Gutfinden von Hause mitbringen, wenn des Gebrachte nur schön rein gehalten ist. Gewöhnlich erscheint Postpapier von verschiedenem Formate. Auf dieses Papier wird nun der Brief in der Schule eingeschrieben und demselben allenfalls, je nach dem Inhalt, ein Geschäftsaufsatz gesondert beigelegt und in das gleiche Couvert gesteckt, nachdem das Papier vom Schüler selbst ordentlich gefaltet worden ist. Zuletzt wird die Adresse geschrieben. Durch dieses Verfahren suche ich Verschiedenes zu erreichen: „1. Richtige Behandlung des Postpapiers; 2. Gehörige Placirung des Geschriebenen auf dasselbe, sowohl der Adresse als auch des Inhalts; und 3. Bekanntmachung des Schülers mit den einfachsten Geschäftsaufsätzen.“ An diesem Unterricht haben die Schüler Freude und sie sind dem Lehrer später dafür dankbar.

Zum Theil unnütz wäre der fragliche Unterricht aller-

dings, wenn jeder Schüler nach der Ergänzungsschule die Fortbildungsschule besuchen würde; denn auf dieser Schulstufe darf die Geschäftsprosa nicht mehr fehlen. Leider sind die Fortbildungsschulen noch spärlich besucht. Die oben angeführten „Kleinigkeiten“ werden im spätern Leben aber meistens ausser Acht gelassen, wenn die Schule nicht seiner Zeit darauf Bedacht genommen hat.

Hoffentlich wird die „Geschäftsprosa“ im Lesebuch für die Ergänzungsschule beibehalten und die Behandlung derselben im letzten Schuljahr — immerhin in bescheidener Stundenzahl — gefordert.

Noehmals ein Wort!

F. — Das Menschenkind fühlt sich immer am wohlsten, wenn ein Bischen Streitlust ihm in den Adern liegt. Wenn's aber Samstag war und Samstag wird — drei, vier, fünf Mal — so sind das nach dem Gesetz Mose ebensoviele Wochen, und drei, vier, fünf Wochen irgend welches Quantum Streitlust latend in sich herumtragen müssen, weil ein Mal über das andere nicht die Spur von einem Gegenmann auf offenem Plance sich zeigt, das ist — nun ja, das ist zum Einschlafen! Zum Exempel, unser Artikel über das Sprachlehrmittel für die Ergänzungsschule (pros. Theil), oder vielmehr über den Sprachunterricht (auf der oberen Volksschulstufe) im Allgemeinen, war möglichst provocirlicher Natur, und doch hat sein Erscheinen Niemanden dahin gebracht, dass er die Feder eingespannt hätte, uns, zu Nutz' und Frommen der noch unerzogenen Menschheit, auf's Haupt zu schlagen. Wahrhaftig, wer nicht von Natur zäh' und ohnmassen streitsüchtig ist, dem muss ein derartiges Todtschweigen um alle positive Electricität bringen und um alle Rache auf den rührendsten Gegenstand! Man wolle doch gütigst berücksichtigen, dass wir im Exil sind und damit ohne alle Gelegenheit, mit der Z. Lehrerschaft, an die und deren Berufssache unzerreissbare Bande uns knüpfen, mündlich zu conversiren — wolle ferner berücksichtigen, dass obschwebende Frage von einer Bedeutung ist, die jedweden Beitrag zur Beantwortung jener begrüssen und gewiss ungern in den Sand verlaufen lässt. Wir kennen zwar die vornehmsten Regeln des Anstandes und kennen namentlich darunter den Passus, der dem Verfasser eines Lehrmittels Stillschweigen auferlegt zu der Zeit und Stunde, wo dasselbe durch das Feuer der letzten Kritik geht. Da soll man das Buch reden lassen, heisst es im Koran der Convenienz. Wie aber, wenn man das Buch nicht allerorten reden lässt, wenn man es trotz jahrelangen provisorischen Obligatoriums nicht allerorten kennt, wenn sogar ein Capitelsreferent nachgerade eingesteht, dass er halt „weiter hinten“ nicht mehr so genau kundig sei? Man wolle uns nicht missverstehen! Dieser pros. Theil war für die noch bestehende Organisation der Ergänzungsschule nicht berechnet; bei der geringen und dazu unnatürlich vertheilten Unterrichtszeit konnte der Intention desselben nicht in vollem Umfange nachgekommen werden. Weitgehender aber, als es practizirt worden, hätte es practizirt werden können, wir wissen das aus eigener Anschauung, und namentlich lag kein Grund vor, das Buch in denjenigen Partien und Falten unstudirt zu lassen, wohin der Schüler dem Lehrer vielleicht